



Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.10.1993

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.10.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Meusebach-Grundschule Geltow e. V.“.
- (2) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht, Amtsgericht Potsdam-Land mit dem Zusatz e. V. in das Vereinsregister eingetragen. Mit dieser Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwielowsee, Ortsteil Geltow.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO. Dies umfasst unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, deren Kosten über den Haushaltsplan der Schule nicht abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
- (2) Zu diesen Aktivitäten zählen vor allem:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Ausstattungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
 - c) Gestaltung des Außengeländes und Anschaffung von Spielgeräten
 - d) Aufbau der Schulbibliothek
 - e) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - f) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - i) Unterstützung von Klassenfahrten
Im begründeten Einzelfall können auch einzelne Schüler/innen oder Klassen Zuwendungen erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand, sie bedarf dessen Zustimmung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann;
- b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösen der juristischen Person;
- c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (3) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 5 Beiträge

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 18,00 € und ist bei Eintritt bzw. einmal im Jahr zum 31.01. eines Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail; zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung in der Zeitschrift „Der Havelbote“ sowie im Schaukasten des Vereins in der Schule. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handaufzeigen. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (6) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

Satzung des Fördervereins der Meusebach-Grundschule e.V.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl eines neuen Vorstandes
- d) die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfer/innen
- e) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge
- g) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 3)

(8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) Vertretung des pädagogischen Fachpersonals der Schule
- f) bis zu 2 weitere Beisitzer/innen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
- (5) Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- (1) Mindestens einmal jährlich ist die Kassenführung des Vereins durch 2 Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes sein. Sie müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schwielowsee, die es der Meusebach-Grundschule in Geltow für Zwecke gemäß dieser Satzung zur Verfügung stellen muss.